

Satzung

des Amtes Viöl über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

(Abwasseranlagensatzung)

Präambel

Aufgrund

- der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i. d. F.) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der dazu ergangenen Änderungen
- der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 112) und der dazu ergangenen Änderungen,
- der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 und 18 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) und der dazu ergangenen Änderungen,
- des § 31 des Landeswassergesetzes Abs. 1, Ziff. 1+2, Abs. 2, Satz 1, 3+4, Abs.4 i. d. F. vom 11. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) und der dazu ergangenen Änderungen,
- sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. Seite 545) und der dazu ergangenen Änderungen,
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 122) und der dazu ergangenen Änderungen
- § 14, Artikel 4 vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) sowie
- § 66 Landesverwaltungsgesetz Schl.-H. (LVwG) i. d. F. vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243 und 534), und der dazu ergangenen Änderungen,

wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21. November 2019 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Viöl betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbstständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Abfuereinrichtungen und die Behandlungsanlagen. Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Für die Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 erforderlich sind, bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht Art, Lage und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.
- (6) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 dieser Satzung.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 2 Abwasserabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt eine Abgabe (§ 13 Abs. 1).
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang
Anschluss- und Benutzungspflichtige
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage befindet, hat sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Der nach Absatz 3 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück schriftlich anzuzeigen.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.
- (4) Wenn eine amtsangehörige Gemeinde für ihr Gebiet oder einen Teil ihres Gebietes eine zentrale Ortsentwässerung im Trenn- oder Mischwassersystem herstellt, scheiden die Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerung unterliegen, mit dem Tage ihres Anschlusses an die neue Anlage aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aus.
- (5) Wird ein Grundstück von der zuständigen Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Ortsentwässerungsanlage befreit, besteht die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn Absatz 7 oder § 5 Abs. 1 und/oder 2 zur Anwendung kommen.
- (6) Grundstücksabwasseranlagen, die wegen des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale Ortsentwässerung (Abs. 4) oder aus anderen Gründen nicht mehr der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung unterliegen, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und/oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.
- (7) Das Amt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung aussprechen. Die Befreiung kann mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden oder befristet werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Amtes liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindetet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung angeschlossen wird (Anschlussrecht) und das Abwasser, wozu auch der Schlamm aus Kleinkläranlagen gehört, durch das Amt oder einen vom Amt beauftragten Dritten abgeholt wird (Benutzungsrecht).

§ 5 Ausschluss von der Abwasserbeseitigung

- (1) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, soweit das Amt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz vorliegen.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Schlammes beeinträchtigt
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet und
 - Abwasser, das die Baustoffe der für die Behandlung des Abwassers verwendeten Einrichtungen und Vorkehrungen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Dränwasser;
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz; Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich: 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Entleerung der Abscheider entsprechend den geltenden Vorschriften in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 7

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlagen ohne weiteres, insbesondere auch bei Abwesenheit des Anschluss- und Benutzungspflichtigen, entleeren kann. Alle Teile der Anlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten des Amtes zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage sowie ihrer Zu- und Ableitung einschließlich der Kontrollschächte ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 8 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik einmal im Jahr (Regelentleerung) entleert. Kleinkläranlagen, für die die Voraussetzungen zur Befreiung von der Abwasserabgabe nach § 8 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes erfüllt werden, werden abweichend von Satz 2 einmal in zwei Jahren geleert. Das Amt kann auch in diesen Fällen jährliche Entleerungen verlangen, wenn Anzeichen für eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung durch nicht den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechenden Betrieb oder durch Überbelastung vorliegen. Das Amt oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine für die Regelentleerung bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Für neue Grundstücksabwasseranlagen findet die erste Regelentleerung in dem Jahr statt, das dem Jahr der Inbetriebnahme folgt, für nachgerüstete Kleinkläranlagen nach Satz 3 erstmals in dem der Inbetriebnahme folgenden ersten Jahr mit gerader Jahreszahl. Über die Regelentleerung hinaus erfolgen weitere Bedarfsentleerungen nach Feststellung des Bedarfs. Für Kleinkläranlagen soll die Bedarfsentleerung dem Unternehmer 5 Tage vor dem gewünschten Entleerungstag gemeldet werden.

- (2) Der Zugang auf dem Grundstück zu den Grundstücksabwasseranlagen zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers muss in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen der Anlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen oder gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Alle Kammern der Anlage müssen Einsteigeöffnungen mit einer lichten Weite von mindestens 600 mm haben (Seitenlängen bzw. Durchmesser). Die Deckel müssen 2 am Rande angeordnete Anhebevorrichtungen haben, von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Das Gewicht jedes abnehmbaren Einzelteils darf 65 kg nicht überschreiten. Die Deckel der Reinigungsöffnungen dürfen nicht verdeckt und müssen gut sichtbar sein. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Grundstücksabwasseranlagen, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschluss- und Benutzungspflichtige die Rechtsänderung innerhalb eines Monats dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 10 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 11 Befreiungen

- (1) Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt und/oder einem beauftragten Dritten durch vorschriftswidrige Benutzung und unsachgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen entstehen.
- (2) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschulder.

II. Abschnitt Gebühren

§ 13

Benutzungsgebühren – Abgabentatbestand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschließlich der Verwaltungskosten bestimmt und umfasst auch die Abwälzung der vom Amt an Stelle der Kleinleiter gezahlten Abwasserabgabe nach § 2 dieser Satzung.

§ 14

Maßstab und Gebührensatz

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung
 - a) aus nicht nachgerüsteten Kleinkläranlagen 1,34 Euro
 - b) aus nachgerüsteten Kleinkläranlagen 0,88 Euroje m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge nach Absatz 1 gelten
 - a) die nach dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die in die Grundstücksabwasseranlage tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Amt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn das Amt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann es als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Das Amt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Dabei wird das Amt für jeden auf dem Grundstück wohnhaften Einwohner eine jährliche Abwassermenge von **44 m³** zu Grunde legen. Maßgebend für die Berechnung ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Grundstücksabwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 6 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Für Grundstücke mit Gebäuden, die für Wohnzwecke vorgesehen bzw. geeignet sind, aber nicht ständig bewohnt werden (z. B. Ferienhäuser) und auf denen sich eine entsorgungspflichtige Kleinkläranlage befindet, die tatsächlich entsorgt wurde, ist vom Gebührenpflichtigen eine Mindestgebühr zu entrichten. Die Mindestgebühr errechnet sich aus der dreifachen in Absatz 4 Satz 6 genannten Abwassermenge.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Januar des Jahres, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt mitgeteilt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden vom Amt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig, so werden die Abschlagszahlungen vom Amt nach Schätzung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs festgesetzt.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Für Kleinkläranlagen, für die die Voraussetzungen zur Befreiung von der Abwasserabgabe nach § 8a Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes erfüllt werden (s. § 8 Abs. 1, nachgerüstete Kleinkläranlagen), findet die Veranlagung zur Benutzungsgebühr in der Regel nur alle 2 Jahre statt (in den Jahren mit gerader Jahreszahl). Sollte eine solche (nachgerüstete) Kleinkläranlage ständig oder gelegentlich auch in dem/den dazwischenliegenden Jahr/Jahren entsorgt werden, hat der Gebührenpflichtige dem Amt Viöl auf dessen schriftliche Anforderung innerhalb von 4 Wochen die dem Amt tatsächlich entstandenen Kosten der Bedarfsentleerung/en zu erstatten.

§ 18 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen; Wasserzuführungen; Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (2) Kosten, die dem Amt aus einer unterlassenen oder verspäteten Ab-, Um- oder Anmeldung entstanden sind, sind dem Amt vom bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen, die als Gesamtschuldner gelten, in voller Höhe zu erstatten.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit das Amt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Rahmen mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit das Amt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Amt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Festsetzung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 u. 5 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 2. § 3 Abs. 2 die Anzeige nicht erstattet;
 3. § 3 Abs. 6 die Grundstücksabwasseranlage nicht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme und/oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden kann;
 4. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser einleitet;
 5. § 6 Abs. 3 keinen Abscheider einbaut, den Abscheider nicht ordnungsgemäß entleert, das Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt;
 6. § 7 Abs. 1 und 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht vorschriftsmäßig errichtet und/oder betreibt;

7. § 7 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und/oder den Zutritt verwehrt;
 8. § 8 Abs. 1 die Anmeldung der notwendigen Bedarfsentleerung unterlässt;
 9. § 8 Abs. 2 die Zuwegung zur Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend den Anforderungen herrichtet;
 10. § 9 Abs. 1 bis 4 die Mitteilung oder Unterrichtung unterlässt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 14 Abs. 4 und 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.000,00 EURO geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Viöl über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter (Abwasseranlagensatzung) vom 28.12.1999 einschließlich aller Nachtragssatzungen außer Kraft.

25884 Viöl, den 13. Dezember 2019

Der Amtsvorsteher

Thomas Hansen